

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
  
[REDACTED]

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs  
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4219  
Fax: +43 (1) 71344041475  
Geschäftszahl: BMG-92254/0038-II/A/2/2012  
Datum: 12.02.2013  
Ihr Zeichen:

## Anfrage betreffend Osteopathie, Chiropraktik und Manipulationstechniken

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 28. November 2012 bedauert das Bundesministerium für Gesundheit die Verzögerung bei der Beantwortung und erlaubt sich Folgendes mitzuteilen:

Vorab wird angemerkt, dass seitens des Bundesministeriums für Gesundheit davon ausgegangen wird, dass es sich bei dem von Ihnen verwendeten Begriff „Masseur“ um medizinische Masseure/-innen bzw. Heilmasseure/-innen gemäß Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, idGF., handelt.

### **1. Berufsbilder der nichtärztlichen Gesundheitsberufe:**

Vor Beantwortung Ihrer Anfrage werden einleitend zur Klarstellung die Berufsbilder der betroffenen nichtärztlichen Gesundheitsberufe angeführt:

Gemäß § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idGF., umfasst der physiotherapeutische Dienst die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen **nach ärztlicher Anordnung** im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hierzu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren und die Mitwirkung bei elektordiagnostischen Untersuchungen. Weiters umfasst er **ohne ärztliche Anordnung** die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten.

Das Berufsbild des/der medizinischen Masseurs/-in gemäß § 5 MMHmG umfasst die Durchführung von

1. klassischer Massage,
2. Packungsanwendungen,
3. Thermotherapie,
4. Ultraschalltherapie und
5. Spezialmassagen

zu Heilzwecken **nach ärztlicher Anordnung unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes.**

Das Berufsbild des/der Heilmasseurs/-in gemäß § 29 MMHmG umfasst die eigenverantwortliche Durchführung von

1. klassischer Massage,
2. Packungsanwendungen,
3. Thermotherapie,
4. Ultraschalltherapie und
5. Spezialmassagen

zu Heilzwecken **nach ärztlicher Anordnung.**

## **2. Osteopathie/Chiropraktik/Manipulationstechniken:**

Festzuhalten ist, dass die genannten Gesundheitsberufe alle nur nach ärztlicher Anordnung tätig werden dürfen. Ausgenommen davon ist die Beratung und Erziehung Gesunder durch Physiotherapeuten/-innen in den im Berufsbild genannten Gebieten.

Zur Frage, ob es ein festgelegtes Stundenausmaß für Weiterbildungen gibt, ist anzumerken, dass weder das MTD-Gesetz noch das MMHmG – anders als hinsichtlich Fort- und Sonderausbildungen – Regelungen über Weiterbildungen vorsieht. Klarzustellen ist allerdings, dass Weiterbildungen der Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen und die entsprechenden Berufsbilder durch Weiterbildungen nicht erweitert werden.

In Österreich gibt es kein eigenes Berufsgesetz für Osteopathen/-innen. Die Ausübung der Osteopathie in Österreich basiert auf der Grundlage der Berufsgesetze der jeweiligen medizinisch-therapeutischen Berufe (insbesondere Ärztegesetz 1998, MTD-Gesetz) mit entsprechender Weiterbildung in Osteopathie. Chiropraktik fällt unter den Tätigkeitsvorbehalt des/der Arztes/Ärztin gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, idgF., bzw. des/der Physiotherapeuten/-in. Physiotherapeuten/-innen sind somit im Rahmen ihres Berufsbilds gemäß § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz berechtigt, Methoden der Osteopathie und Chiropraktik auszuüben.


Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit ist die Ausübung der Osteopathie und der Chiropraktik von den im MMHmG geregelten Berufsbildern nicht umfasst.

Dies bedeutet, dass auch die manualtherapeutische Manipulation im Sinne der obigen Ausführungen nur von Ärzten/-innen und Physiotherapeuten/-innen durchgeführt werden darf.

Das Bundesministerium für Gesundheit hofft, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Dr. Meinhild Hausreither

Signaturwert	GuPSvSCcBH/BxdEtRk9fmWx4wpfH8nhyuPb5YZxGCL/DX1N0QBf4/a8sk/h+XZ/hl xMeRf0WTFxLJgZijtxfVnU9wZ1JI1Cz4V5bNN6EmGSpERovB4bD3Q3kxYHAslNLpz eafNaxGLwFfXBHX9Pfy7qLOBJD2iBNjudgbrLPylo=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-12T12:57:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	